



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 214

21. Mai 2025

787-L

Änderung der Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 7. April 2025, Az. G3-7275-1/285

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) vom 23. November 2023, Az. G3-7275-1/273 (BayMBI. 2023 Nr. 595), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Einleitung wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 Spiegelstrich 8 wird die Angabe „(GAPInVeKoS-Verordnung)“ durch die Angabe „(GAPInVeKoSV)“ ersetzt
 - 1.1.2 In Satz 2 wird nach der Angabe „GAPInVeKoSV“ die Angabe „ , GAPFinISchG“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 4 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen.
 - 1.3 In Nr. 5.3.2 Satz 1 wird nach der Angabe „LF“ die Angabe „des Betriebes“ eingefügt.
 - 1.4 Nr. 5.3.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Die Formel in Satz 1 wird wie folgt ersetzt:
$$\text{„Fördersatz (€/ha)} = 200 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ der förderfähigen Flächen des Betriebes}}{100} - 31,00 \right) * 25,0 \right] \text{“}$$
 - 1.4.2 Die Formel in Satz 2 wird wie folgt ersetzt:
$$\text{„Fördersatz (€/ha)} = 100 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ der förderfähigen Flächen des Betriebes}}{100} - 28,50 \right) * 7,5 \right] \text{“}$$
 - 1.5 In Nr. 5.3.5 Satz 3 wird im letzten Spiegelstrich folgender neuer Satz eingefügt:

„Durch die Degression darf der Mindestbetrag von 25 €/ha nicht unterschritten werden.“
 - 1.6 Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 Es wird ein neuer Satzähler „¹“ eingefügt.
 - 1.6.2 Nach der Angabe „(AELF)“ wird folgende neue Fußnote 3 eingefügt:

„³ Die Zuständigkeit ist in § 2 GAPInVeKoSV geregelt.“
 - 1.6.3 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Liegt der Betriebssitz nicht in Bayern, ist das AELF zuständig, in dessen Zuständigkeit sich der überwiegende Anteil der in Bayern bewirtschafteten Flächen befindet.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.